

Presseinformation

Bundesrat initiiert Gesetzesänderung im Sinne des Österreich-Konvents

Gemeinebund und Städtebund haben beim Österreich-Konvent als oberste Priorität mehr Zusammenarbeit der Gemeinden gefordert. Unter dem Begriff „interkommunaler Zusammenarbeit“ versteht man die Gesamtheit aller möglichen Kooperationsformen zwischen mindestens zwei Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur gemeinsamen Besorgung einer oder mehrerer öffentlicher Aufgaben. Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen lassen zwar Gemeindekooperationen zu, enthalten jedoch auch Beschränkungen, die eine weitreichendere und oftmals effizientere Zusammenarbeit behindern.

„Mit diesem Gesetzesantrag für mehr Zusammenarbeit und Kooperation der Gemeinden wird der Bundesrat dem Wunsch von Gemeinde- und Städtebund entsprechen und diese Behinderungen restlos aus dem Weg räumen“, sagt der Präsident des Bundesrates Gottfried Kneifel. „Bisher hat es verfassungsrechtliche Hindernisse gegeben, dass Gemeinden über Bezirks- oder gar Bundesländergrenzen hinweg und über privatwirtschaftliche Interessen hinaus zusammenarbeiten konnten – dieser Missstand wird jetzt beseitigt! Damit wird zudem ein beachtliches Einsparpotenzial mobilisiert – und dieses frei werdende Geld schafft finanzielle Spielräume für die Gemeinden.“

Mit dieser Verfassungsnovelle wird der Bundesrat der „interkommunalen Zusammenarbeit“ neuen Schwung verleihen und die Gemeinden können künftig multifunktionelle Gemeindeverbände bilden. Hier die wichtigsten Ziele der Gesetzesinitiative, die Anfang Juni von Bundesratspräsident Gottfried Kneifel eingebracht wurde:

- Entfall der Beschränkung von Gemeindeverbänden auf die Besorgung einzelner Aufgaben. Künftig kann ein Gemeindeverband verschiedene Aufgaben übertragen erhalten. Das vermeidet die Bildung neuer Organisationseinheiten mit zusätzlichen Verbandsorganen, Geschäftsführung und Kontrollorganen.
- Kooperationen sollen nicht nur wie bisher im eigenen, sondern auch im übertragenen Wirkungsbereich möglich sein. Das heißt, dass z. Bsp. das Meldewesen gemeindeübergreifend organisiert werden kann.

Presseinformation

- Das neue Gesetz soll auch eine bundesländerübergreifende Zusammenarbeit von Gemeinden ermöglichen.
- Auch für die Bezirkshauptmannschaften sind neue Möglichkeiten in Aussicht: so soll eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden ermöglicht werden. Beispielsweise kann dann für zwei oder mehr Bezirke ein Strahlenschutzbeauftragter bestellt werden. Das ist vor allem bei spezialisierten Dienstleistungen, die einen geringer Parteienverkehr aufweisen, sinnvoll.

Durchwegs positive Reaktionen auf diese Bundesrats-Initiative

Die **Landeshauptleutekonferenz** unter dem Vorsitz von Oberösterreichs Landeshauptmann Josef Pühringer erklärte, dass die Eigenständigkeit der Gemeinden leichter zu bewahren sei, wenn die Kommunen in allen selbstständigen und übertragenen Aufgabenbereichen Gemeinschaften bilden können. So könne man auch die Dienste von Spezialisten wie Juristen und Sachverständigen qualifizierter anbieten.

Auch die **Industriellenvereinigung** begrüßte den Vorstoß: Jedes Unternehmen müsse sich Maßnahmen überlegen, um seine Strukturen möglichst effizient zu gestalten – dies müsse auch für die Gemeinden in ihrer Leistungserbringung gelten“.

Rechnungshof-Präsident Josef Moser zu dieser Bundesrats-Initiative: „Vor dem Hintergrund der Realisierung möglicher Einsparungen durch interkommunale Zusammenarbeit ist das grundsätzliche Bemühen zur Verbesserung und Ausweitung der Möglichkeiten für Gemeindekooperationen auch aus der Sicht des Rechnungshofes zu begrüßen!“ Dass Kooperationen messbare Einsparungen bewirken, beweist Moser mit einem Beispiel aus dem Land Salzburg: „Das entsprechend gehobene Einsparungspotenzial etwa durch eine Kooperation aller Gemeinden im Land Salzburg bei der Sammlung und Verwertung der Abfälle, konnte mit Effizienzsteigerungen in der Höhe von 0,9 Millionen Euro in zwei Jahren beziffert werden.“

Verfassungsrechtsnovelle ist ein Impuls in die richtige Richtung

„Mit der vorliegenden Bundesverfassungsgesetznovelle werden die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit deutlich ausgedehnt und bestehende Grenzen abgebaut“

Presseinformation

betont der Präsident des Österreichischen Gemeindebundes, Bgm. Helmut Mödlhammer. In manchen Bereichen wird die bereits bestehende Praxis verfassungsrechtlich „nachgezogen“, in anderen aber echtes Neuland betreten (bspw. bei der Ermöglichung der freiwilligen Zusammenarbeit in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden oder über bei der Zusammenarbeit über die Bundesländergrenzen hinweg).

Gemeinden haben bei der Zusammenarbeit Pionierrolle

Präsident Mödlhammer verweist darauf, dass Österreichs Gemeinden seit vielen Jahrzehnten erfolgreich auf nahezu allen Gebieten der Daseinsvorsorge und Verwaltung zusammenarbeiten: Kinderbetreuung, Schulerhaltung, Gesundheit, Pflege- und Altersvorsorge, Verkehr, Sport, Kultur- und Freizeit, Abfallwirtschaft, Wasser- und Abwasser – die Beispiele der erfolgreichen interkommunalen Zusammenarbeit ließen sich noch lange fortsetzen. Viele Aufgaben der Gemeinden sind ohne interkommunale Kooperation heute gar nicht mehr denkbar. Die Kooperation findet in vielen Formen statt: beginnend von Gemeindeverbänden, Verwaltungsgemeinschaften, Vereinen, grenzüberschreitenden EuRegios, Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechtes bis hin zur informellen Zusammenarbeit.

Trotz der bestehenden Erfolge und Leistungen sind die Potentiale in der interkommunalen Zusammenarbeit noch nicht erschöpft bzw. ergeben sich laufend neue Chancen. Diese Chancen und Potentiale müssen durch die weitere Bündelung von Ressourcen, aber auch den Abbau rechtlicher Schranken verstärkt genützt werden.

Konkrete Verbesserungen sind durch die B-VG Novelle vor allem in folgenden Bereichen zu erwarten:

- stärkere Zusammenarbeit im sog. „übertragenen“ Wirkungsbereich (Personenstandswesen, Meldewesen, Bundeswahlen, Statistikwesen u.v.m.)
- verbesserte Zusammenarbeit im grenznahen Bereich durch die Möglichkeit von bundesländerübergreifenden Gemeindeverbänden (insbes. Daseinsvorsorge - z.B. Abfallwirtschaft, aber auch Straßenverwaltung und -erhaltung)
- stärkere Synergien und höhere Effizienzpotentiale durch die Möglichkeit, bestehenden Gemeindeverbänden zusätzliche Aufgaben zu übertragen

Presseinformation

- Einfügung eines zusätzlichen Art. 116b B-VG, der die Möglichkeit sog. „Verwaltungsvereinbarungen“ – auch über die Landesgrenzen hinaus – vorsieht (Anwendungsmöglichkeiten z.B. in den Bereichen Sicherheit, Baurecht, Kinderbetreuung, Pflege, Abgabenvollziehung ...).

Die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit werden mehr, flexibler und können mit weniger Aufwand sowie schneller als bisher umgesetzt werden. Mödlhammer unterstreicht auch, dass Bildung von Gemeindeverbänden die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährden darf und die Zusammenarbeit immer klar im Interesse der örtlichen Bevölkerung liegen muss. Die Zusammenarbeit funktioniert dann am besten, wenn Sie von allen freiwillig getragen wird. Die neuen Instrumente sollten – von den Gemeinden selbst, vor allem aber von Bund und Ländern – klug, innovativ und mit Respekt vor den Grundprinzipien der kommunalen Selbstverwaltung gehandhabt werden. Die verstärkte Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinden ist für den Präsidenten des Gemeindebundes auch eine klare Gegenantwort an diejenigen, die sich von der Zusammenlegung von Gemeinden Ansätze für eine „Verwaltungsreform“ auf kommunaler Ebene erwarten.

Parlamentarischer Fahrplan bis zur Gesetzwerdung

Diese Gesetzesinitiative wurde am Mittwoch, 1. Juni 2011, von Bundesratspräsident Gottfried Kneifel und SPÖ-Fraktionsvorsitzenden Gerald Klug gemeinsam eingebracht, in der Bundesrats-Sitzung ohne Ausschussvorberatung in Verhandlung genommen und auch sofort beschlossen. Nun wird der Bundesrats-Gesetzesvorschlag dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorgelegt. Der weitere parlamentarische Fahrplan wird voraussichtlich folgendermaßen ausschauen: 28. Juni => NR-Verfassungsausschuss; 6./7./8. Juli => NR-Plenum; 19./21. Juli => BR-Ausschuss / BR-Plenum